

Satzung über die Hospitalstiftung Ulm

vom 25. April 1979

in der Fassung vom 20. Juni 1984

(bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 1979, Nr. 34 vom 23. August 1984)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. d. F. vom 22.12.1975 (Ges. Bl. 1976, S. 1) i. V. m. § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4.10.1977 (Ges. Bl. 1977, S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 25.04.1979 für die „Hospitalstiftung Ulm“ folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Das Heiliggeistspital, erstmals 1240 urkundlich erwähnt, wird schon in den frühesten Belegen als Gründung der Ulmer Bürgerschaft bezeichnet. Der Kranken- und Altenpflege sowie der Armenfürsorge dienend, wurde das Spital als selbständige kirchliche Einrichtung von einer dem Heiliggeistorden nahestehenden religiösen Gemeinschaft getragen. An der Spitze dieses Spitals, dem zur Erfüllung seiner Aufgaben zahlreiche Zuwendungen zuflossen, stand der vom Konvent gewählte geistliche Spitalmeister. Den schon im 14. Jahrhundert angestrebten Einfluss auf die Verwaltung des Spitalvermögens konnte die Stadt in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts endgültig durchsetzen: Der Spitalmeister wurde von Bürgermeister und Rat gewählt und vereidigt und sein Wirkungskreis auf die geistlichen Aufgaben im Spital beschränkt; für die weltliche Verwaltung wurden vom Rat zwei Pfleger bestellt und diesen seit 1437 ein ebenfalls vom Rat ernannter Hofmeister übergeordnet.

In ähnlicher Weise und etwa gleichzeitig sicherte sich die Stadt auch bei anderen, von ihrer Entstehung her rechtlich selbständigen kirchlichen Wohlfahrtseinrichtungen ein Mitspracherecht. Die Bestellung städtischer Pfleger im St. Katharinen- und im St. Leonhards-Spital und im Funden- und Waisenhaus ermöglichte dem Rat bestimmenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung dieser Institutionen und bereitete deren – im 16. Jahrhundert vollzogene – Eingliederung in das Heiliggeistspital vor. Mit dieser organisatorischen Zusammenfassung und „Kommunalisierung“ der Spitäler hatte der Rat – zumal nachdem im Zuge der Reformation das Amt des geistlichen Spitalmeisters erloschen war – die gesamte Kranken- und Wohlfahrtspflege unter eine einheitliche, von der Stadt überwachte und gelenkte Verwaltung gestellt und zugleich die wirtschaftliche Basis verbreitert. Am Status des Spitalbesitzes als von der Stadt verwaltetem Sondervermögen wurde dabei festgehalten.

Nach der Aufhebung der Reichsfreiheit und der Eingliederung Ulms in das Königreich Württemberg wurde das Spitalvermögen und das Vermögen des reichsstädtischen Fürsorgeeinrichtungen (Almosenkasten) – landeseinheitlichen Regelungen entsprechend – durch das III. Edikt über die Verwaltung der Stiftungen vom 31. Dezember 1818 und das Verwaltungsedikt vom 01. März 1822 in die Hospitalstiftung Ulm mit eigener Hospital-

verwaltung überführt und dieser unter Aufsicht des Stiftungsrats die gesamte Kranken- und Armenfürsorge übertragen. Auch nachdem aufgrund des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 06. Juni 1870 die Armenfürsorge zur öffentlichen Aufgabe erklärt und eine Ortsarmenbehörde eingerichtet worden war, wurde – unterstützt von einem am 17. April 1873 ergangenen Ausführungsdekret zum Unterstützungswohnsitzgesetz, das den „kommunalen Charakter des Hospitals“ bestätigte –, der finanzielle Aufwand für die Armenfürsorge im Haushalt der Hospitalstiftung veranschlagt. Erst als die ständig steigenden Kosten für die Fürsorge aus den Erträgen der Hospitalstiftung nicht mehr gedeckt werden konnten, übernahm die Stadt seit dem Ende des 19. Jahrhunderts das jeweils entstehende Defizit.

Dieses Nebeneinander von Stadtverwaltung und Hospitalverwaltung im Bereich der Kranken- und Armenfürsorge beendete ein Beschluss des Ulmer Gemeinderats vom 04. August 1919. Die Hospitalverwaltung wurde aufgehoben und ihr Aufgabengebiet auf das Liegenschaftsamt (Verwaltung des Spitalvermögens) und das ebenfalls neu geschaffene Fürsorgeamt (Betrieb der Spitaleinrichtungen und Verwendung der Erträge der Hospitalstiftung) aufgeteilt. Im Zuge der Durchführung der Gemeindehaushaltsverordnung von 1938 wurde wieder ein gesonderter Etat für die Hospitalstiftung aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt. Da aber der Ertrag des Hospitalvermögens die städtischen Leistungen für Fürsorge und Krankenpflege nur zum Teil decken konnte, beschloss der Gemeinderat am 14. Februar 1948 zu Verringerung des Verwaltungsaufwands die „selbständige Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Hospitalstiftung vom 01. April 1948 an aufzuheben.“ Mit Erlass vom 29. April 1948 genehmigte das Innenministerium „bis auf weiteres“ diesen Beschluss „unter der Voraussetzung, dass über das Vermögen der Hospitalstiftung weiterhin ein besonderer Nachweis geführt und der Ertrag dieses Vermögens in Übereinstimmung mit dem bisherigen Stiftungszweck zum Zwecke der Fürsorge für Arme und Kranke verwendet wird“.

Aufgrund dieser historischen Entwicklung soll die Hospitalstiftung weiterbestehen und in Erfüllung des Stiftungsgesetzes für Baden- Württemberg vom 04.10.1977 die nachstehende Satzung erhalten.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen „Hospitalstiftung Ulm“. Sie ist eine örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Ihr Sitz ist Ulm (Donau).

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Aufgabe der Stiftung ist die Wohlfahrtspflege im umfassenden Sinn. Bevorzugt berücksichtigt werden sollen Ulmer Einwohner.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie kann alle Geschäfte betreiben, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck der Stiftung dienen, ihn fördern oder wirtschaftlich berühren.

§ 3 Vermögen der Stiftung

- (1) Stiftungsvermögen sind die im Grundbuch auf den Namen der Hospitalstiftung eingetragenen Grundstücke sowie das in der Rechnung der Stadt Ulm nachgewiesene Geldvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist zu erhalten. Ihre satzungsmäßigen Aufgaben erfüllt die Stiftung aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (3) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Stiftungsorgane, Stiftungsverwaltung

- (1) Organe der Hospitalstiftung sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister der Stadt Ulm.
- (2) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Hospitalstiftung finden die für die Stadt Ulm geltenden Vorschriften, insbesondere die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, die Hauptsatzung, die Allgemeinen Dienstvorschriften, die Zuständigkeitsordnung und der Geschäftsverteilungsplan der Stadt Ulm in ihren jeweils geltenden Fassungen Anwendung.

§ 5 Änderung der Stiftungssatzung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Bevor der Gemeinderat über Satzungsänderungen, eine Zusammenlegung der Stiftung mit anderen oder ihre Aufhebung beschließt, ist eine Stellungnahme der Stiftungsbehörde und des Finanzamts einzuholen.
- (2) Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der Stiftung aufheben, sind nicht zulässig.

§ 6 Vermögensanfall nach dem Erlöschen der Stiftung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Ulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Ulm, 25. April 1979 ¹⁾

Bürgermeisteramt
Dr. Lorensen
Oberbürgermeister

¹⁾ Diese Satzung tritt gem. § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung am 01.06.1979 in Kraft.